

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Schmutzwassergebührensatzung) - vom 13.07.2009

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 26.11.2014 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverband Pinneberg vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 5, neuer Absatz 3:

Grund- und Zusatzgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Anlage 1: Bestimmungen für das Amt Pinnau, für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in den amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt beträgt 2,36 €/m³.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt beträgt

a) bei Kleinkläranlagen 36,37 €/m³,

b) bei abflusslosen Sammelgruben 15,18 €/m³

abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von

a) Kleinkläranlagen beträgt 69,00 €/Jahr.

b) abflusslosen Sammelgruben beträgt 300,00 €/Jahr.

Anlage 3: Bestimmungen für die Gemeinde Heist

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist beträgt 1,42 €/m³.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 56,74 €/m³,
- b) bei abflusslosen Sammelgruben 13,60 €/m³

je abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

6. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von

- a) Kleinkläranlagen beträgt 69,00 €/Jahr;
- b) abflusslosen Sammelgruben beträgt 300,00 €/Jahr.

Anlage 4: Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

7. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Barmstedt beträgt 1,62 €/m³.

Anlage 5: Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

8. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt 2,86 €/m³. Diese Zusatzgebühr wird zum Ausgleich einer vorjährigen Kostenüberdeckung für das Jahr 2015 um 0,66 €/m³ reduziert.

Anlage 7: Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder:

9. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt 3,27 €/m³.

10. Folgende neue Anlage wird ergänzt:

Anlage 8 zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied
Bestimmungen für die Gemeinde Helgoland

§ 1 Grundgebührenmaßstab
Keine Festsetzungen

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

(1) Als Schätzgrundlage für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aus der Benutzung einer privaten Wasserversorgungsanlage gemäß

§ 4 Abs. 2 b) der Gemeinsamen Bestimmungen dieser Satzung wird folgende Staffelung festgelegt:

Zisternenfassungsvermögen	Zuzurechnender Verbrauch pro Jahr
bis 10 m ³	13 m ³
über 10 bis 15 m ³	26 m ³
über 15 bis 20 m ³	39 m ³
über 20 bis 25 m ³	52 m ³
über 25 bis 30 m ³	65 m ³
über 30 bis 35 m ³	78 m ³
über 35 bis 40 m ³	91 m ³
Fortsetzung der Staffelung ggf. proportional	

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den zusätzlichen Abrechnungsaufwand wird eine Kostenerstattung von 10,00 €/Jahr erhoben.

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen für die Gemeinde Helgoland werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 9 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Helgoland beträgt 3,50 €/m³.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hetlingen, den 26. November 2014

gez. Der Vorstand